

4. Kosten der Änderung

Investitionskosten insgesamt inklusive Umsatzsteuer	Euro
Davon Baukosten inklusive Umsatzsteuer	Euro

5. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beigefügt

- Beschreibung des Vorhabens, einschl. sicherheitstechnischer Anforderungen
- schematische Darstellung, Fließbilder
- Aufstellungspläne
- Stellungnahmen von Gutachtern und/oder Behörden
- Angaben zu Emissionen
- Angaben zum Lärm
- Angaben zu Abfällen (Input / Output)
- Angaben zum Abwasser
- Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Zusammenfassende Beurteilung der angezeigten Maßnahme zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG
- Verpflichtungserklärungen zur Erfüllung von Anforderungen, die gegebenenfalls von Sachverständigen oder anderen Stellen in einer beigefügten Stellungnahme für erforderlich angesehen werden, insbesondere im Bereich Anlagensicherheit
- Beschreibung der Maßnahmen zur Einhaltung der Anforderungen der 44. BImSchV und Bestätigung, dass die Anforderungen eingehalten werden.
- Sonstiges

Anzahl angeben (...-fach)
Anzahl angeben (...-fach)
Anzahl angeben (...-fach)
Anzahl angeben (...-fach)
Anzahl angeben (...-fach)
Anzahl angeben (...-fach)
Anzahl angeben (...-fach)
Anzahl angeben (...-fach)
Anzahl angeben (...-fach)
Anzahl angeben (...-fach)
Anzahl angeben (...-fach)
Anzahl angeben (...-fach)
Anzahl angeben (...-fach)
Anzahl angeben (...-fach)
Anzahl angeben (...-fach)

6. Unterschrift

Ort

Datum

Unterschrift Anlagenbetreiber/in
mit Namensangabe der unterzeichnenden Person



Hinweise:

1. Eine Änderungsmaßnahme kann nur dann nach § 15 BImSchG angezeigt werden, wenn die nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG offensichtlich gering sind. Ansonsten ist eine Genehmigung nach § 16 BImSchG zu beantragen.
2. Gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG ist auch die Einstellung des Betriebes einer genehmigungspflichtigen Anlage anzeigebedürftig. Aus einer solchen Anzeige muss deutlich hervorgehen, welche Maßnahmen der Betreiber zur Erfüllung seiner Pflichten (Betreiberpflichten gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG) ergreifen will.
3. Gemäß § 16 Abs. 4 BImSchG kann der Betreiber für eine anzeigebedürftige Änderung auch eine Genehmigung beantragen ("Erhöhung der Rechtssicherheit"), über die dann im vereinfachten Genehmigungsverfahren entschieden wird.
4. Die Anzeige muss beinhalten:
 - Gegenüberstellung des genehmigten Bestands und der geplanten Änderungsmaßnahmen
 - Genaue Beschreibung der einzelnen geplanten Maßnahmen
 - Auflistung der beigefügten Unterlagen (Pläne, Beschreibungen etc.)
 - Zusammenfassende Beurteilung der angezeigten Maßnahme zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG
5. Die Anzeige muss insbesondere folgende Aussagen aus Sicht des Anlagenbetreibers zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG beinhalten:

a) Luft

- Angaben der zusätzlich entstehenden Emissionen (Staub, Kohlenmonoxid, Stickstoffoxide etc.)
- Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen (z. B. geschlossene Systeme gegen Staubverwehungen, Abluftreinigungseinrichtungen etc.)

b) Lärm

- Angabe neuer Schallquellen
- Auswirkungen der neuen Schallquellen auf die Immissionsorte
- Erschütterungen

c) Abfall

- Menge und Art von zusätzlichem Abfall
- Entsorgung des Abfalls (Verwertung/Beseitigung)

d) Anlagensicherheit

- Auswirkungen auf die Kesselanlage (z.B. BetrSichV/TRBS)
- Auswirkungen auf die Lagerung brennbarer Stoffe (z.B. BetrSichV, TRBS, TRGS 510)
- Vorgesehene Sicherheitsmaßnahmen: z.B. Prüfung durch ZÜS der geänderten Anlage
- Brandschutzeinrichtungen wie Brandmelder, Feuerlöscher, Löschwasserversorgung, etc.

e) Gewässerschutz

- Lagerung zusätzlicher wassergefährdende Stoffe
- Schutzvorkehrungen: z. B. Auffangwannen etc.
- Zusätzlicher Abwasseranfall
- Art des Abwassers (Regenwasser, verunreinigtes Wasser)
- Wie wird das Abwasser aufgefangen
- Wie wird das Abwasser entsorgt (Kanalisation etc.)

f) Bodenschutz

z. B. medienbeständige Flächen

